

Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn für sein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr darf den Grenzbetrag von EUR 14.600,-- nicht übersteigen. Nicht österreichische Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71. Dadurch kann sich die Zuständigkeit für die Erbringung der Familienleistungen in einem anderen EU/EWR-Staat ergeben.

Höhe/Auszahlung

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt EUR 14,53 täglich. Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post bis zum Zehnten des Folgemonates.

Krankenversicherung

Sie sind als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich krankenversichert.

Anspruchsdauer

Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, endet der Bezugszeitraum mit der Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes.

Eine Verlängerung bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes ist möglich, wenn der zweite Elternteil 6 Monate lang Kinderbetreuungsgeld beansprucht.

⇒ **Zur Beachtung:** Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenz (Freistellung von der Arbeitsleistung) endet grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes (siehe auch www.bmwa.gv.at).

Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht, in der Höhe des Wochengeldes. Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile).

Wechsel zwischen den Elternteilen

Vor einem Wechsel ist eine rechtzeitige Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate beanspruchen muss.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat besteht dann, wenn fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, durch Vorlage der Original-Abschnitte aus dem Mutter-Kind-Pass, beim zuständigen Krankenversicherungsträger nachgewiesen werden. Bei Mehrlingsgeburten hat der Nachweis für jedes Kind zu erfolgen.

Mehrlingsgeburten

Das Kinderbetreuungsgeld erhöht sich für jedes zweite bzw. weitere Mehrlingskind um EUR 7,27 täglich. Anspruch auf das erhöhte Kinderbetreuungsgeld besteht nur dann, wenn für jedes „Mehrlingskind“ die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich.

Die Überprüfung der Einkommensdaten erfolgt immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, wird das Kinderbetreuungsgeld, das im betreffenden Kalenderjahr bezogen wurde, zurückgefordert.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenzen überschritten werden, ist der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 8 KBGG zu ermitteln. Dabei ist die Summe der folgenden Einkünfte zu berücksichtigen:

- 1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- 4) Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft
- 5) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 6) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 7) Sonstige Einkünfte

Bei Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes ist anzugeben, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 400,-- jährlich vorliegen.

Beispiele für die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte

I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Der für die Zuverdienstgrenze (EUR 14.600,--) maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen:

Die während des Kinderbetreuungsgeldbezuges verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage,...) reduziert. Die so ermittelte Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) wird durch die Anzahl der Monate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. EUR 132,-) in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen. Die tatsächliche Höhe der beiden Sonderzahlungen hat somit keine Auswirkung auf die Zuverdienstgrenze.

Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit - erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu EUR 946,90 betragen.

Hinweis:

Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein – kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.

Beispiel 1:

Kinderbetreuungsgeld wird von Jänner bis Juni 2002 bezogen – 6 Monate.

Die LSTBMG beträgt während dieses Bezugszeitraumes jeden Monat EUR 935,-. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit der selben LSTBMG von EUR 935,-.

Ermittlung der Einkünfte:

Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht berücksichtigt) betragen somit $6 \times 935,-$ also EUR 5.610,-.

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $EUR\ 5.610,- / 6 \times 12 = EUR\ 11.220,-$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest EUR 132,--) vermindert und schlussendlich um 30% erhöht. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit 14.414,40. Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Kinderbetreuungsgeld wird von Jänner bis Oktober 2002 bezogen – 10 Monate

Die Bezieherin/der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung (Angestellte/Angestellter) aus.

Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt EUR 3.100,-.

Ermittlung der Einkünfte:

Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum betragen EUR 3.100,-.

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – EUR 3.100,- / 10 x 12 = EUR 3.720,-. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest EUR 132,-) vermindert und schlussendlich um 30% erhöht. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit 4.664,40. Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden alle Einkünfte, die während des Kalenderjahres in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, zugeflossen sind, für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte herangezogen.

Einkünfte, denen eine Betätigung zu Grunde liegt, werden um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht. Der so ermittelte Betrag darf EUR 14.600,- nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind, sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes angefallen sind.

Selbstständige und Landwirte können einen solchen Nachweis nur in Form einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung erbringen.

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte wird dann wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Bezugszeitraumes zugeflossen sind, werden durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht und darf EUR 14.600,- nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalieren Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungs-Verordnung.

III. Verzicht

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz.

Für Selbstständige und Landwirte ist ein Verzicht nur in Verbindung mit der Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung wirksam.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld beträgt EUR 6,06 täglich.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht - es handelt sich dabei um eine Art Kredit (**siehe Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt!**).

Anspruch haben:

- Allein stehende Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht
- Allein stehende Mütter, wenn sie den Kindesvater nicht bekannt geben können, und sie sich selbst zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten
- Mütter/Väter, verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebend, wenn der zweite Elternteil kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und beide Elternteile eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.

Von dem/der Antragsteller/in ist bekannt zu geben, ob Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG vorliegen.

Wird ein Zuschuss für verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft lebende Eltern beantragt, ist für den zweiten Elternteil bekannt zu geben, ob Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 400,- jährlich, Einkünfte aus Vermietung und

Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG vorliegen.

Der Anspruch auf Zuschuss ist dann gegeben, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des beziehenden Elternteiles ab dem Jahr 2004 einen Betrag von jährlich EUR 5.200,-- (bis zum Jahr 2003 – EUR 3.997,--) nicht übersteigt.

Die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte erfolgt analog der Berechnung unter „I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“.

Das bedeutet, dass bei einem regelmäßigen Einkommen - sofern nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden - während des Bezuges des Zuschusses die LSTBMG maximal EUR 344,33 (bis zum Jahr 2003 267,22) pro Monat betragen darf, um eine Rückforderung des Zuschusses durch den Krankenversicherungsträger zu vermeiden.

Wird der Zuschuss von verheirateten oder in Lebensgemeinschaft mit dem Kindesvater/der Kindesmutter lebenden Bezieherinnen/Beziehern in Anspruch genommen, werden auch die Einkünfte des anderen Elternteiles geprüft.

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Elternteiles darf EUR 7.200,- = Freigrenze pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für jede Person (auch das KBG-Kind, nicht der/die Antragsteller/in) zu dessen Unterhalt der andere Elternteil wesentlich beiträgt, erhöht sich die Freigrenze um EUR 3.600,- pro Kalenderjahr. Wird die Freigrenze überschritten, erfolgt eine Anrechnung und der Zuschuss verringert sich dementsprechend.

Die Überprüfung der Freigrenze erfolgt analog der Ermittlung der Zuverdienstgrenze unter „I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“ jährlich im Nachhinein.

Stellt sich bei der rückwirkenden Überprüfung heraus, dass der Zuschuss nur teilweise oder überhaupt nicht gebührt hätte, muss der nicht gebührende Betrag vom zuständigen Krankenversicherungsträger zurückgefordert werden.

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt

Wurde der Zuschuss gemäß den oben angeführten Bestimmungen gewährt, und erfolgte keine Rückforderung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger, kann es in weiterer Folge zu einer Rückzahlung des ausbezahlten Zuschusses an das Finanzamt kommen.

Die Rückzahlung des Zuschusses erfolgt wie eine Abgabe im Sinne § 1 der Bundesabgabenordnung. Vorgeschrieben und eingehoben wird sie daher durch das **Finanzamt**.

Der Abgabeananspruch entsteht mit Ende des Jahres, in welchem das Einkommen des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteils EUR 10.175,-- jährlich bzw. das Gesamteinkommen der Eltern EUR 25.440,- jährlich überschreitet, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde und letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 15. Kalenderjahres.

Zurückzuzahlen ist der insgesamt erhaltene Zuschuss.

Die Abgabe haben zu leisten:

Bei allein stehenden Müttern/Vätern, der andere Elternteil oder der Elternteil, der sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet hat.

Bei verheirateten oder nicht allein stehenden Elternteilen, beide Elternteile.

Für Informationen stehen Ihnen Ihr zuständiger Krankenversicherungsträger, sowie die Homepage des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter www.familie.bmsg.gv.at (Stichwort Leistungen) zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten für die Gewährung und eventuelle Rückforderung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz werden in der Datenanwendung „Kinderbetreuungsgeld-Programm“ in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 („Informationsverbundsystem Kinderbetreuungsgeld“) verwendet. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse – Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (= Betreiber des Informationsverbundsystems im Sinne § 50 DSG 2000).